

Gemeinde Kirchzarten	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>
<b>Vorlage Nr.: 2016/396</b>	
Fachbereich 1 / Aktenzeichen 050.44	19. August 2016
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 13.09.2016 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 27.09.2016 - öffentlich -	
<b>Tagesordnungspunkt</b> <u>Annahme von Spenden</u>	

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, die Annahme der Spenden laut beiliegender Aufstellung.

**Beratungsergebnis:**

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

## **Sachverhalt:**

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung, darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendung und die Zweckbestimmungen angegeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Somit steht die Entscheidungsbefugnis über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen dem Gemeinderat zu.

Der Gemeinde Kirchzarten sind vorbehaltlich eines entsprechenden Annahmebeschlusses des Gemeinderates folgende Spenden bzw. Sponsoringleistungen zugeflossen:

**Siehe beiliegende Aufstellung**